

Satzung der Stadt Wolfsburg über die Wasserversorgung der Ortsteile Hattorf und Heiligendorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 25.11.1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wolfsburg gewährleistet die Wasserversorgung der Ortsteile Hattorf und Heiligendorf durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Weddel-Lehre (WWL).

§ 2

Versorgungsbedingungen

Die Wasserversorgung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre (WWL) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Satzung der Stadt Wolfsburg über den Anschluß der Grundstücke in den Ortsteilen Hattorf und Heiligendorf an die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Weddel-Lehre und über die Abgabe von Wasser vom 12.06.1974 (Wasseranschlußsatzung),

und
 - b) die Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung in den Ortsteilen Hattorf und Heiligendorf vom 20.12.1977 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 02.11.1988 (Wasserabgabensatzung)

außer Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht am
Satzung in Kraft seit

15.12.1992
01.01.1993